



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30. Mai 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (*Rettungsschirm») gilt bis Ende 2026. Die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes ist, nach dem Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE), der zweite Teil der gesetzlichen Massnahmen, mit welchen die Stabilität der systemrelevanten Stromunternehmen ab 2027 gewährleistet werden soll. Mit der Revision sollen Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen im Gesetz verankert werden. Die Anforderungen umfassen einerseits Massnahmen im Bereich der guten Unternehmensführung bzw. -verwaltung und -kontrolle (sogenannte Good Corporate Governance) und erhöhte Sorgfaltspflichten. Andererseits umfassen sie Massnahmen, die garantieren, dass systemrelevante Unternehmen über genügend Liquiditäts- und Eigenkapitalreserven verfügen.

Die SP Schweiz begrüsst das Anliegen dieser Vorlage, die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken systemrelevanter Stromversorgungsunternehmen zu minimieren. So sollen die Unternehmen dafür sorgen, dass sie jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Weil diese Vorgaben für die sichere

Stromversorgung der Schweiz unentbehrlich sind, ist die SP Schweiz davon überzeugt, dass eine solche Gesetzesvorlage zwingend notwendig ist und konsequent durchgesetzt werden muss.

Kritisch sehen wir hingegen die alleinige Kompetenz, zu der sich der Bundesrat bei Art. 9a^{bis} Abs. 4 und Art. 9a^{quater} Abs. 5 StromVG-E ermächtigt. In diesen beiden Gesetzesartikeln räumt sich der Bundesrat die alleinige Kompetenz ein, die näheren Anforderungen an die Organisation und das Risikomanagement der systemrelevanten Stromunternehmen sowie an die Modelle und Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität festzulegen. Dies scheint uns aus demokratiepolitischer Sicht äusserst problematisch, weil damit eine unseres Erachtens viel zu grosse Gestaltungsfreiheit im Lenken der Stromunternehmen für den Bundesrat entsteht. Wir fordern somit, dass diese Vorgaben im StromVG enthalten sein sollen.

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) die Liquiditätsmodelle überprüfen soll, Nachbesserungen verlangen kann und über die dazu nötigen griffigen Sanktionsmöglichkeiten verfügen. Dies unterstützen wir. Unseres Erachtens sollte dabei der Fokus aber mehr auf den Kriterien der Liquiditäts- als der Eigenkapitalvorgaben liegen. Denn das im Krisenfall relevante Eigenkapital halten die Energieunternehmen in Form ihres Kraftwerkparks ohnehin. Aber nur eine ausreichende Liquidität gewährleistet, dass, erstens die Kraftwerke weiterlaufen können und zweitens der Strom am Markt ankommt.

Entgegen ursprünglichen Ausweitungen der Kompetenzen der Finanzmarktaufsicht will der Bundesrat die nötigen Regulierungsaufgaben ausschliesslich der ElCom übertragen. Dies erscheint uns zwar zweckmässig, jedoch nimmt dadurch die Bedeutung der Aufsichtsfunktion und damit der Aufwand der ElCom massiv zu. Entsprechend bedingt die erfolgreiche Umsetzung der Revision relevante Zusatzmittel, wobei uns die im erläuternden Bericht angegebenen 500 zusätzlichen Stellenprozente als zu gering erscheinen.

Wichtig mit Blick auf die Versorgungssicherheit sind vor allem Vorgaben zum Business Continuity Management (BCM). Also, dass im Fall eines Konkurses eines systemrelevanten Stromunternehmens dessen Produktionsanlagen weiter betrieben werden und die Versorgung weiterhin gewährleistet ist. Aus diesem Grund muss eine Vorlage, die Vorgaben zum BCM macht, nun schleunigst kommen. Denn die Sicherstellung der Produktion ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtiger als die Rettung eines Unternehmens.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin